

Aktuelle Entwicklungen bei der Firmenwagengestellung

a.) Kein geldwerter Vorteil bei privatem Nutzungsverbot eines Firmenwagens

Ein geldwerter Vorteil wegen privater Nutzung eines vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagens darf nur dann angesetzt werden, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich den Firmenwagen zur privaten Nutzung arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf der Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung überlassen hat. In solch einem Fall besteht der geldwerte Vorteil aus der Firmenwagenüberlassung bereits in der Nutzungsmöglichkeit. Dieser Anscheinsbeweis kann nicht widerlegt werden. Die Höhe des geldwerten Vorteils ist nach der monatlichen 1%-Bruttolistenpreisregelung zu ermitteln, wenn der Arbeitnehmer kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt hat (BFH-Urteil vom 21.3.2013, BStBl. II S. 700).

Andererseits darf ein geldwerter Vorteil nicht angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer zur Privatnutzung des Firmenwagens nicht (mehr) befugt ist (BFH-Urteile vom 21.3.2013, BStBl. II S. 918 und vom 18.4.2013, BStBl. II S. 920). Diese Grundsätze gelten auch für den Leistungsbereich des Arbeitgeber-Unternehmens (z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer, angestellter Geschäftsführer).

Der BFH hat seine vorstehend beschriebene Rechtsprechung in letzter Zeit mehrfach bestätigt. In der Begründung einer neueren Entscheidung weist er allerdings darauf hin, dass bei einer festgestellten, nachhaltigen „vertragswidrigen“ Privatnutzung eines Firmenwagens durch den Arbeitnehmer der Schluss naheliegt, dass eine Nutzungsbeschränkung oder ein privates Nutzungsverbot nicht ernstlich gemeint sind, sondern lediglich „auf dem Papier“ stehen, da der Arbeitgeber üblicherweise eine unbefugte Nutzung durch den Arbeitnehmer nicht duldet. Unterbindet der Arbeitgeber die unbefugte Nutzung durch den Arbeitnehmer nicht, kann die „vertragswidrige“ Privatnutzung auf einer vom schriftlich vereinbarten abweichenden, mündlich oder konkludent getroffenen Nutzungs- oder Überlassungsvereinbarung beruhen und damit den Ansatz eines nach der monatlichen 1%-Bruttolistenpreisregelung ermittelten geldwerten Vorteils rechtfertigen (BFH-Urteil vom 14.11.2013 VI R 25/13, BFH/NV 2014 S. 678).

Die Entscheidung über die Frage, ob und wenn ja welches Firmenfahrzeug dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen worden ist, hat übrigens das Finanzgericht als sog. Tatsacheninstanz unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu treffen. In einem weiteren Streitfall hatte der klagende Arbeitnehmer in der

mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er sich entschieden habe, keine Privatfahrten mit dem Firmenfahrzeug durchzuführen, weil ihm dies steuerlich zu ungünstig erscheine. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein Verbot des Arbeitgebers zur Privatnutzung des Firmenwagens, sondern um die freiwillige Entscheidung des Arbeitnehmers von der eingeräumten Möglichkeit der Privatnutzung keinen Gebrauch zu machen. Dies verhindert nicht den Lohnzufluss. Ein weiterer Zeuge hatte zudem ausgesagt, dass es eine mündliche Absprache mit dem Inhalt gegeben habe, dass mit den Firmenfahrzeugen „in der Regel“ keine Privatfahrten gemacht werden sollten. Die auf Grund dieser Aussagen gezogene Schlussfolgerung des Finanzgerichts, wonach kein generelles privates Nutzungsverbot bestanden habe, sondern im Gegenteil die Erlaubnis für eine zumindest gelegentliche Privatnutzung, verstößt laut BFH weder gegen Denkgesetze noch Erfahrungssätze. Folglich war im Streitfall wegen der Möglichkeit der Privatnutzung und dem fehlenden ordnungsgemäßen Fahrtenbuch ein geldwerter Vorteil nach der monatlichen 1%-Bruttolistenpreisregelung zu versteuern (BFH-Urteil vom 6.2.2014, BStBl. II S. 641).

Schließlich weist der BFH darauf hin, dass allein die Nutzung eines Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (bis 31.12.2013 = regelmäßige Arbeitsstätte) keine Überlassung zur privaten Nutzung ist. Wird in solch einem Fall kein Fahrtenbuch geführt, ist zwar ein geldwerter Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte nach der monatlichen 0,03%-Bruttolistenpreisregelung, aber kein geldwerter Vorteil nach der 1%-Bruttolistenpreisregelung für die Privatfahrten anzusetzen (BFH-Urteil vom 8.8.2013 VI R 71/12, BFH/NV 2014 S. 153).

b.) Batteriesystem bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge rausrechnen

Wird ein Elektro- oder ein extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug auch privat genutzt, sind für den geldwerten Vorteil bei der Arbeitnehmerbesteuerung die Kosten für das Batteriesystem nicht zu berücksichtigen. Die Finanzverwaltung hat diesbezüglich auf Folgendes hingewiesen (BMF-Schreiben vom 5.6.2014, BStBl. I S. 835):

Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug

Ein Elektrofahrzeug liegt vor, wenn in Feld 10 der Zulassungsbescheinigung die Codierung 0004 oder 0015 eingetragen ist. Ein Hybridelektrofahrzeug liegt vor, wenn sich aus Feld 10 der Zulassungsbescheinigung eine der Codierungen 0016 bis 0019 bzw. 0025 bis 0031 ergibt.

Bruttolistenpreisregelung

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Gestellung eines Firmenwagens auch für private Zwecke ist der Bruttolistenpreis pauschal um die darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem wie folgt zu mindern:

Anschaffungsjahr des Fahrzeugs	Minderungsbetrag in Euro je kWh Speicherkapazität (vgl. Feld 22 der Zulassungsbescheinigung)	Höchstbetrag in Euro
2013 und früher	500	10 000
2014	450	9 500
2015	400	9 000

Die Abrundung des Bruttolistenpreises auf volle Hundert Euro ist nach Abzug des Abschlags vorzunehmen.

Beispiel

Arbeitnehmer A erhält als Firmenwagen ein in 2014 angeschafftes Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16,3 kWh auch zur privaten Nutzung. Der Bruttolistenpreis beträgt 45 220 €.

Bruttolistenpreis einschließlich Batteriesystem	45 220 €
abzüglich 16,3 kWh à 450 €	<u>7 335 €</u>
verbleiben	37 885 €
abgerundet auf volle 100 € = Bruttolistenpreis neu	37 800 €
Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des Firmenwagens nach der 1%-Regelung beträgt pro Monat 378 €.	

Eine Minderung der Bemessungsgrundlage nach den vorstehenden Grundsätzen ist nur dann vorzunehmen, wenn der Bruttolistenpreis die Kosten für das Batteriesystem beinhaltet. Wird das Batteriesystem nicht zusammen mit dem Kraftfahrzeug angeschafft, sondern ist für dessen Überlassung ein zusätzliches Entgelt zu entrichten (z.B. in Form von Leasingraten), kommt eine Minderung der Bemessungsgrundlage nicht in Betracht.

Fahrtenbuchmethode

Wird der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines Firmenwagens nach der sog. Fahrtenbuchmethode ermittelt, ist die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung in pauschaler Höhe - entsprechend den vorstehenden Grundsätzen - um die Kosten für das Batteriesystem zu mindern.

Beispiel

Arbeitnehmer A nutzt ein im Januar 2014 erworbenes Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 kwh auch zu privaten Zwecken. Der Bruttolistenpreis beträgt 43 000 €, die tatsächlichen Brutto-Anschaffungskosten 36 000 €. Die berufliche Nutzung beträgt gemäß ordnungsgemäßem Fahrtenbuch 83%. Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung ermittelt sich wie folgt:

Für die Ermittlung der Gesamtkosten sind zunächst die Anschaffungskosten um den pauschal ermittelten Minderungsbetrag i.H.v. 7 200 € (16 kwh x 450 €) zu mindern. Folglich sind bei den Gesamtkosten Absetzungen für Abnutzung i.H.v. 4 800 € (36 000 € abzüglich 7 200 € = 28 800 € verteilt auf sechs Jahre) anzusetzen. Daneben sind Aufwendungen für Versicherungen (1 000 €) und Strom (890 €) angefallen. Die Summe der geminderten Gesamtaufwendungen beträgt folglich 6 690 € (4 800 € zuzüglich 1 000 € zuzüglich 890 €). Der geldwerte Vorteil nach der Fahrtenbuchmethode beträgt folglich 1137,30 € (17% Privatanteil von 6 690 €).

Wird die Batterie nicht mit dem Fahrzeug erworben, sondern gemietet oder geleast, sind die Gesamtkosten um das hierfür zusätzlich entrichtete Entgelt zu vermindern.

Kostendeckelung

Bei der sog. Kostendeckelung wird die Höhe des geldwerten Vorteils auf die beim Arbeitgeber tatsächlich anfallenden Gesamtkosten beschränkt. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten für ein Elektro- oder ein extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug sind die vorstehenden Grundsätze (insbesondere Minderung der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung in pauschaler Höhe um die Kosten für das Batteriesystem) zu beachten.

c.) Wechsel zwischen Bruttolistenpreisregelung und Fahrtenbuchmethode

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, kann der geldwerte Vorteil pauschal mit monatlich 1% des Bruttolistenpreises angesetzt oder alternativ nach der sog. Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Dabei wird der geldwerte Vorteil bei der Fahrtenbuchmethode mit dem auf die Privatnutzung entfallenden Anteil der gesamten Kraftfahrzeugkosten angesetzt.

Die Anwendung der Fahrtenbuchmethode setzt auch voraus, dass der Arbeitnehmer für das gesamte Kalenderjahr ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch für den überlassenen Firmenwagen führt. Der BFH hat nunmehr die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass ein Wechsel im Laufe des Kalenderjahres von der 1%-Bruttolistenpreisregelung zur Fahrtenbuchmethode für dasselbe Fahrzeug nicht zulässig ist (BFH-Urteil vom 20.3.2014,

BStBl. II S. 643). Die Fahrtenbuchmethode beinhaltet nämlich das Zusammenspiel zwischen der Gesamtfahrleistung durch die im Fahrtenbuch selbst vollständig aufgezeichneten Strecken einerseits und einer vollständigen Bemessungsgrundlage durch Ansatz der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen andererseits. Der Monatsbezug der Prozentsätze bei der Bruttolistenpreisregelung (monatlich 1% des Bruttolistenpreises für die Privatnutzung bzw. 0,03% des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) steht dem nach Ansicht der Münchner Richter nicht entgegen, da hierdurch lediglich der „monatliche“ Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils geregelt werde.

Sofern allerdings im Laufe des Kalenderjahres ein anderer Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird, ist ein Wechsel von der Bruttolistenpreisregelung zur Fahrtenbuchmethode oder umgekehrt ab dem Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels ohne weiteres möglich.

d.) Firmenwagengestellung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnis

Die steuerliche Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses setzt voraus, dass es ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden muss. Dabei muss die vertragliche Vereinbarung auch unter Fremden üblich sein, also einem Fremdvergleich standhalten. Diese Grundsätze wendet der BFH nicht nur auf das Gesamtgehalt, sondern nunmehr auch auf einzelne Gehaltsbestandteile an.

Die Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung an den Arbeitnehmer-Ehegatten erkennt der BFH daher nur dann an, wenn die Konditionen im konkreten Arbeitsverhältnis fremdüblich sind. Im Streitfall erhielt die Ehefrau für Büro- und Abrechnungsarbeiten (zeitlicher Umfang = 17 Stunden wöchentlich) ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 € und die uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit eines VW Tiguan (geldwerter Vorteil = 437 € monatlich). Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnte die steuerliche Anerkennung des Ehegatten-Arbeitsverhältnisses insgesamt ab, weil die Art und Weise der Vergütung der Arbeitsleistung einem Fremdvergleich nicht standhielt. Dem hat sich auch der BFH angeschlossen (BFH-Beschluss vom 21.2.2014 X B 181/13, BFH/NV 2014 S. 523). Letztlich führten die Gesamtumstände - einfache Bürotätigkeiten, geringe Höhe der Vergütung und private Nutzungsmöglichkeit eines hochwertigen Pkw - zur Verneinung der Fremdüblichkeit des gesamten Ehegatten-Arbeitsverhältnisses.

e.) Firmenwagengestellung mit Fahrer

Wird dem Arbeitnehmer für die Benutzung eines Firmenwagens zu privaten Zwecken vom Arbeitgeber ein Fahrer zur Verfügung gestellt, handelt es sich auch nach Ansicht des BFH um einen weiteren geldwerten Vorteil, der zusätzlich zum Vorteil aus der Firmenwagengestellung zu erfassen ist (BFH-Urteil vom 15.5.2013, BStBl. 2014 II S. 589).

Die Finanzverwaltung hat nunmehr zur Frage der Höhe dieses zusätzlichen geldwerten Vorteils Stellung genommen (BMF-Schreiben vom 15.7.2014, BStBl. I S. 1109):

Ausgehend von der Rechtsprechung des BFH ist der zusätzliche geldwerte Vorteil aus der Fahrergestellung entsprechend den allgemeinen, lohnsteuerlichen Bewertungsgrundsätzen mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Dies ist der Betrag, den ein fremder Dritter für eine von ihm bezogene vergleichbare Dienstleistung verlangen würde.

Im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten bei dieser Endpreisfeststellung bestehen keine Bedenken (Wahlrecht), wenn als Endpreis am Abgabeort der Anteil am Bruttoarbeitslohn und den Lohnnebenkosten (Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Verpflegungszuschüsse, Fort- und Weiterbildungskosten) des Fahrers angesetzt wird, der der Einsatzdauer des Fahrers (einschließlich Stand- und Wartezeiten) für alle Privatfahrten zu dessen Gesamtarbeitszeit entspricht; Privatfahrten sind neben den „reinen Privatfahrten“, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Arbeitgeber-Sammelpunkt oder weiträumiges Tätigkeitsgebiet sowie Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die durch die An- und Abfahrten des Fahrers durchgeführten Leerfahrten und die anfallenden Rüstzeiten sind den dienstlichen Fahrten zuzurechnen. Sie gehören damit zwar zur Gesamtarbeitszeit des Fahrers, nicht jedoch zur Einsatzzeit des Fahrers für private Fahrten des Arbeitnehmers. Folglich führen die Leerfahrten und Rüstzeiten nicht zu einer Erhöhung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers aus der Fahrergestellung. Die Vereinfachungsregelung ist einheitlich für alle Privatfahrten und für das gesamte Kalenderjahr vorzunehmen.

Als weitere Vereinfachungsregelung lässt es die Finanzverwaltung zu, die Bewertung der Fahrergestellung mit den bereits bisher geltenden prozentualen Zuschlägen zum geldwerten Vorteil aus der Firmenwagengestellung vorzunehmen. Der geldwerte Vorteil aus der Fahrergestellung wird dann wie folgt ermittelt:

- für Privatfahrten: Zuschlag auf den hierfür ermittelten Nutzungswerts von 50% (wenn der Fahrer überwiegend in Anspruch genommen wird), von 40% (wenn der Arbeitnehmer häufig selbst steuert) und von 25% (wenn der Arbeitnehmer weit überwiegend selbst steuert);
- für Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte: Zuschlag auf den hierfür ermittelten Nutzungswert von 50%;
- für Familienheimfahrten: Zuschlag auf den hierfür ermittelten Nutzungswerts für die zweite und jede weitere wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung von 50%.

In den Fällen der sog. Kostendeckelung (= Begrenzung des pauschalen Nutzungswerts nach der Bruttolistenpreisregelung insgesamt auf die Höhe der Gesamtkosten, z.B. bei bereits abgeschriebenen Fahrzeugen) ist der anzusetzende Nutzungswert bei einer Fahrergestellung um 50% zu erhöhen.

Der Arbeitgeber kann im Lohnsteuerabzugsverfahren den geldwerten Vorteil aus einer Fahrergestellung nach einer der beiden vorstehenden Methoden ansetzen. Dieses Wahlrecht hat der Arbeitgeber für das Kalenderjahr für alle Privatfahrten einheitlich auszuüben. Bei einer Bewertung der Fahrergestellung mit dem üblichen Endpreis bzw. den anteiligen Lohnkosten hat der Arbeitgeber die Berechnungsgrundlagen zu dokumentieren, als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren und dem Arbeitnehmer auf Verlangen formlos mitzuteilen. Der Arbeitnehmer kann den geldwerten Vorteil aus einer Fahrergestellung bei seiner Einkommensteuereranlagung abweichend vom Arbeitgeber bewerten und gegenüber dem Finanzamt nachweisen. Diese Wahl kann im Kalenderjahr für alle Fahrten nur einheitlich ausgeübt werden. Bei einer abweichenden Bewertung sind der im Lohnsteuerabzugsverfahren angesetzte geldwerte Vorteil sowie die Berechnungsgrundlagen nachzuweisen (z.B. durch eine formlose Mitteilung des Arbeitgebers).

Das Wahlrecht für die Bewertung der Fahrergestellung im Lohnsteuerabzugs- bzw. Einkommensteuereranlagungsverfahren ist übrigens auch bei einem Fahrzeugwechsel und/oder Fahrerwechsel im Laufe des Kalenderjahres einheitlich auszuüben. Ein Methodenwechsel im Laufe des Kalenderjahres ist nicht zulässig.

f.) Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei Firmenwagen

Die Finanzverwaltung hat in einem umfangreichen BMF-Schreiben zum Vorsteuerabzug und zur Umsatzbesteuerung bei (teil-) unternehmerische verwendeten Fahrzeugen Stellung genommen (BMF-Schreiben vom 5.6.2014, BStBl. I S. 896). Bei Firmenwagengestellungen an Arbeitnehmer gilt diesbezüglich Folgendes:

Entgeltliche Firmenwagenüberlassung

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung (Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten aus Anlass einer doppelten Haushaltsführung), ist dies umsatzsteuerlich regelmäßig eine entgeltliche sonstige Leistung. Das Fahrzeug wird durch die entgeltliche umsatzsteuerpflichtige Überlassung an den Arbeitnehmer ausschließlich unternehmerisch genutzt. Die aus den Anschaffungskosten und aus den Unterhaltskosten für den Firmenwagen anfallenden Vorsteuerbeträge können dem Grunde nach abgezogen

werden. Die spätere Veräußerung oder Entnahme des Fahrzeugs unterliegt insgesamt der Umsatzsteuer.

Die Gegenleistung des Arbeitnehmers für die Fahrzeugüberlassung besteht regelmäßig in der anteiligen Arbeitsleistung, die er für die Privatnutzung des gestellten Fahrzeugs erbringt. Die Überlassung des Fahrzeugs ist als Vergütung für geleistete Dienste und damit als entgeltlich anzusehen, wenn sie

- im Arbeitsvertrag geregelt ist,
- auf mündlichen Abreden beruht oder
- sonstigen Umständen des Arbeitsverhältnisses (z.B. der faktischen betrieblichen Übung) zurückzuführen ist.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Überlassung von Firmenwagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.

Bemessungsgrundlage bei entgeltlicher Überlassung

Bei der entgeltlichen Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor. Bemessungsgrundlage sind die Gesamtausgaben des Arbeitgebers für die entgeltliche sonstige Leistung einschließlich der Ausgaben, bei denen ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist. Der so ermittelte Wert ist ein Nettowert, die Umsatzsteuer ist mit dem Steuersatz von 19% zu berechnen. Aus Vereinfachungsgründen wird es aber nicht beanstandet, wenn für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage von den lohnsteuerlichen Werten ausgegangen wird. Die lohnsteuerlichen Werte sind allerdings Bruttowerte, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

Wird der lohnsteuerliche geldwerte Vorteil nach der 1%-/0,03%-Bruttolistenpreisregelung ermittelt, kann von diesem Wert auch bei der Umsatzbesteuerung ausgegangen werden; eine pauschale Kürzung des Bruttolistenpreises um die Kosten für das Batteriesystem bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen ist bei der Umsatzsteuer nicht vorzunehmen. Auch ein pauschaler Abschlag von 20% für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten darf nicht vorgenommen werden. Für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann aus Vereinfachungsgründen für jede Fahrt ein umsatzsteuerlicher Wert von 0,002% des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsstandort angesetzt werden. Das gilt auch dann, wenn lediglich eine Familienheimfahrt wöchentlich durchgeführt wird und daher lohnsteuerlich kein geldwerter Vorteil anzusetzen ist.

Beispiel A

Arbeitnehmer A, mit beruflicher veranlasster doppelter Haushaltsführung, nutzt seinen Firmenwagen mit einem Bruttolistenpreis von 30 000 € im gesamten Jahr 2014 zu Privatfahrten, zu Fahrten von der Zweitwohnung zur 10 km entfernten Tätigkeitsstätte und zu 20 Familienheimfahrten zum 150 km entfernten Wohnsitz der Familie.

Die Umsatzsteuer für die Firmenwagengestellung ist nach den Iohnsteuerlichen Werten wie folgt zu ermitteln:

Privatfahrten

1% von 30 000 € x 12 Monate	3 600 €
------------------------------------	----------------

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:

0,03% von 30 000 € x 10 km x 12 Monate	1 080 €
---	----------------

Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung

0,002% von 30 000 € x 150 km x 20 Fahrten	<u>1 800 €</u>
--	-----------------------

Summe	6 480 €
--------------	----------------

Die Umsatzsteuer für die sonstige Leistung an den Arbeitnehmer beträgt 19/119 von 6 480 € = 1 034,62 €. Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage beträgt folglich 5 445,38 €.

Wird bei einer entgeltlichen Firmenwagenüberlassung an den Arbeitnehmer der Iohnsteuerliche geldwerte Vorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt, ist das durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermittelte Nutzungsverhältnis auch bei der Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Dabei werden auch die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie die Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung den Privatfahrten des Arbeitnehmers zugerechnet. Zu den Gesamtkosten für die entgeltliche sonstige Leistung gehören auch die Ausgaben, bei denen ein Vorsteuerabzug nicht möglich war. Umsatzsteuerlich darf keine Kürzung der Gesamtkosten um die Aufwendungen vorgenommen werden, die bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen auf das Batteriesystem entfallen.

Beispiel B

Ein Firmenwagen mit einer Jahresfahrleistung von 20 000 km wird vom Arbeitnehmer B laut ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch an 180 Tagen im Jahr für Fahrten zur 10 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte benutzt. Die übrigen Privatfahrten des B belaufen sich auf insgesamt 3400 km. Die gesamten Fahrzeugkosten (Nettoaufwendungen einschließlich der auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren verteilten Anschaffungskosten) betragen 9 000 €.

Von den Privatfahrten des Arbeitnehmers entfallen 3600 km auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (180 Tage x 20 km) und 3400 km auf übrige

private Fahrten. Dies entspricht einer Privatnutzung von insgesamt 35% (7000 km von 20 000 km). Für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage ist von einem Betrag von 35% von 9 000 € = 3 150 € auszugehen. Die Umsatzsteuer beträgt 19% von 3 150 € = 598,50 €.

Unentgeltliche Firmenwagenüberlassung

Von einer umsatzsteuerlich unentgeltlichen Fahrzeugüberlassung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer kann ausnahmsweise ausgegangen werden, wenn dem Arbeitnehmer das Fahrzeug aus besonderem Anlass oder zu einem besonderen Zweck nur gelegentlich an nicht mehr als fünf Tagen im Kalendermonat für private Zwecke überlassen wird.

Bemessungsgrundlage bei unentgeltlicher Überlassung

Bei einer unentgeltlichen Fahrzeugüberlassung für den privaten Bedarf des Arbeitnehmers sind Bemessungsgrundlage die Ausgaben, die zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten sind also auszuscheiden. Der so ermittelte Wert ist ein Nettowert, auf den die Umsatzsteuer nach dem allgemeinen Steuersatz von 19% zu berechnen ist.

Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage vom lohnsteuerlichen Wert (= 0,001% des inländischen Bruttolistenpreises je Fahrtkilometer) ausgegangen wird; ein Abschlag von 20% für die die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten dürfte wohl nach wie vor zulässig sein, auch wenn die Verwaltungsregelung diesbezüglich keine Aussage mehr enthält. Der vorgenannte, verbleibende Wert ist zudem ein Bruttowert, aus dem die Umsatzsteuer